

VEREINBARUNG
über die Besoldung des technischen
und Verwaltungspersonals der Freien
Universität Bozen für den Zeitraum
von 2017 bis 2018

unterzeichnet am 10.04.2017

Art. 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. In Anlehnung an den Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag der öffentlichen Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 20016-2018, welche am 28.10.2016 von der Landesagentur für die Kollektivvertragsverhandlungen und von der Öffentlichen Delegation aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Oktober 2016, Nr. 1169 unterzeichnet wurde, vereinbaren die Unterzeichner gemäß Art. 34 des Kollektivvertrages für das technische und Verwaltungspersonal der unibz folgende Anpassung der Bruttogehälter:

- Die monatliche Sonderergänzungszulage der einzelnen Besoldungsstufen wird mit Wirkung ab 01.01.2017 um 80,00.- Euro brutto erhöht.

Diese Erhöhung gilt bis zum 31.12.2018.

2. Bleibt eine vertragliche Erneuerung weiterhin aus, wird die Sonderergänzungszulage mit Wirkung ab dem Jahr 2019, im selben Maß entrichtet, wie in diesem Artikel festgelegt.

Art. 2
Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für das technische und Verwaltungspersonal mit befristetem und unbefristetem Vertrag der Freien Universität Bozen, das im Moment der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Dienst ist oder nach dem Datum der Unterzeichnung eingestellt wird.

Art. 3
Anwendungsverfahren

1. Die Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage wird mit Gehalt April 2017 auf Grundlage der unibz-Gehaltstabellen veranlasst, und belaufen sich auf folgende Beträge:

Retribuzioni mensili lorde iniziali
monatliche Bruttomonatsgehälter

dal/vom		01.01.17		
Livello d'inquadramento		Einstufungsebene		Contingenza (L.I.S.) Kontingenz (S.E.Z.)
1	u		0	893,66
2	u		0	898,20
3	u		0	901,89
4	u		0	907,29
5	u		0	912,95
6	u		0	919,80
7	u		0	924,69

2. Für den Zeitraum 11.-31.3.2017 wird jedem Mitarbeiter gemäß Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung einem Bruttobetrag in der Höhe von 240,00.- Euro für einen Vollzeitarbeitsvertrag anerkannt, welcher mit Lohnabrechnung von April 2017 ausbezahlt wird. Für Mitarbeiter mit Teilzeitvertrag wird obgenannter Betrag verhältnismäßig berechnet.

Art. 4
Wirkung der Gehaltserhöhung

1. Die in diesem Vertrag vorgesehene Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage wird auf das dreizehnte und vierzehnte Monatsgehalt angewandt.
2. Was Überstunden und Mehrarbeit betrifft, wird die Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, für obgenannte Stunden, welche ab 01.01.2017 geleistet werden, angewandt. Falls obgenannte Stunden ausbezahlt sind, erfolgt die Überweisung mit Lohnabrechnung von April 2017.

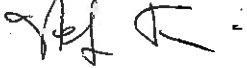
Für die Freie Universität Bozen:


Der Präsident des Universitätsrates
Konrad Bergmeister


Der Universitätsdirektor
Günther Machà

Für die Gewerkschaften:


CGIL/AGB - Confederazione Generale Italiana del Lavoro/Allgemeiner Gewerkschaftsbund
Stefano Fidenti



SGB/CISL - Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori/Südtiroler Gewerkschaftsbund
Ulrike Egger



UIL/SGK - Unione Italiana del Lavoro/ Südtiroler Gewerkschaftskammer
Angelika Carfora



ASGB - Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund
Alessandro Piras



